



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

8. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.07.2005

Nummer 10

## Inhalt:

- Neufassung der Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (DSH-Prüfungsordnung)

S. 2

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **Neufassung der Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (DSH-Prüfungsordnung)**

### **Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 15.06.2005**

Das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat auf der Grundlage der "Rahmenordnung für Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" vom 25.06.2004 die folgende Prüfungsordnung beschlossen, die die bisherige DSH-Prüfungsordnung vom 22.03.2000 ersetzt.

**Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (DSH-Prüfungsordnung)**

**Inhaltsübersicht:**

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsergebnisse
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

**B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

**C. Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

**A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Abs. 5 RO – DT können auf Beschluss der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel auch für bestimmte Studienzwecke geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF oder den Prüfungsteil "Deutsch" im Rahmen der Feststellungsprüfung ist befreit, wer eine der bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat.

Ferner sind freigestellt:

- a) Inhaber/innen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II" (DSD II) (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);
- c) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde. (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994);
- d) Inhaber/innen des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber/innen, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerber/innen, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Solche Studienbewerber/innen können auf Antrag an der Prüfung teilnehmen; das Prüfungsergebnis bleibt ohne Wirkung auf die erfolgte Freistellung.

(5) In begründeten Einzelfällen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber offenkundig über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die ein erfolgreiches Studium

erwarten lassen, kann auf Antrag Freistellung von dem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erteilt werden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dieser Studienbewerberin oder dieses Studienbewerbers und die Befreiung erfolgt vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin durch die Prüfungskommission. Die Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, Studien begleitende Deutschkurse zur Erweiterung der fachsprachlichen Kompetenz zu besuchen.

## § 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

## § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Zentralstelle für Auslandskontakte, Fremdsprachen, Ausbildungsberatung und Praxissemester (ZAFrAP). Die Zulassung zur DSH regelt die ZAFrAP im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller haben bei der Bewerbung nachzuweisen, dass sie über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erwarten lassen. Vor der endgültigen Zulassung zur Prüfung findet in der Regel eine Beratung durch die Prüferinnen und Prüfer statt.

(3) Die Prüfungstermine werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und jeweils zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer an-

deren Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines Attests verlangt werden.

## § 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs.1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit hinreichende andere Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

## § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
  - Hörverstehen: 20 %
  - Leseverstehen: 20 %
  - wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %
  - Textproduktion: 20 %

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung gemäß Abs. 3 bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststel-

lung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk "von der mündlichen Prüfung befreit" angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden;

#### **§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r, hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Fachhochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

#### **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" wenn die/der Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Bei Prüfungsversäumnis oder Rücktritt aus Gründen, die die/der Kandidat/in nicht selbst zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Versucht die/der Prüfungskandidat/in das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die

betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" gewertet.

(5) Ein/e Kandidat/in, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird diese Prüfungsleistung als "nicht bestanden" bewertet.

#### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Die DSH kann wiederholt werden.

#### **§ 9 Prüfungszeugnis**

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1 kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

### **B. Besondere Prüfungsbestimmungen**

#### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes  
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen).

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet. Dabei werden inhaltliche Aspekte stärker berücksichtigt als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen.

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung werden u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Die Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsor-

tenbezogen und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung soll nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet werden. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen wird nach sprachlicher Richtigkeit bewertet.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung ist auszuschließen, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

**§ 11 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt.

b) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit, und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

**C Schlussbestimmungen**

**§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung für die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 22.03.2000 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.